

Zuwendungsvertrag

gemäß § 54 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG)

zwischen

Stadt Heidelberg, Rathaus, Marktplatz 10, 69117 Heidelberg,
vertreten durch den Oberbürgermeister

– im Folgenden: **Stadt** –

und

Heidelberger Kunstverein e. V., Hauptstraße 97, 69117 Heidelberg,
vertreten durch die erste Vorsitzende Julia Philippi

– im Folgenden: **Träger** –

Präambel

Stadt und Träger kooperieren seit den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts im Bereich der Kulturpflege.

Der Träger führt in den Räumlichkeiten des städtischen Anwesens Hauptstraße 97, 69117 Heidelberg im Bereich der Bildenden Kunst regelmäßige Kunstausstellungen, Führungen, Vorträge und sonstige Veranstaltungen durch, betreibt die entsprechende Öffentlichkeitsarbeit und vermittelt den Erwerb von Kunstwerken.

Die Überlassung und Nutzung dieser Räumlichkeiten ist in einem gesonderten Mietvertrag geregelt.

Die Stadt fördert diese Tätigkeit mit einem Zuschuss. Einzelheiten dazu regelt für die Zeit ab dem 01.01.2018 der vorliegende Vertrag.

§ 1

Zuwendungszweck

(1) Zweck der Förderung ist die Erfüllung der in der Satzung des Trägers genannten Aufgabe, die Bildende Kunst zu pflegen, insbesondere das Verständnis für die zeitgenössische Kunst zu wecken und zu fördern.

(2) Ziel der Förderung ist der Erhalt dieser Institution und die Fortführung der in Absatz 1 genannten satzungsgemäßen Aufgaben des Trägers.

§ 2

Zweckentsprechende Mittelverwendung

(1) Die Zuwendung darf nur für den im Zuwendungsvertrag bestimmten Zweck verwendet werden. Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

(2) Eine zweckentsprechende Mittelverwendung liegt nur vor, wenn die Aufwendungen zuwendungsfähig im Sinne des § 3 sind.

(3) Mit Zuwendungsmitteln hergestellte oder beschaffte Gegenstände müssen während der zeitlichen Bindung zweckentsprechend verwendet werden, bei Ausstellungstücken und für die Ausstellung hergestellten Installationen gilt dies für die Dauer der Ausstellung. Solange darf über sie nicht anderweitig verfügt werden. Die Gegenstände sind sorgfältig zu behandeln.

(4) Zuwendungen/Spenden (Geld- und Sachleistungen) von dritter Seite, die der Förderung desselben Zuwendungszwecks dienen (Drittmittel), sind zur Finanzierung des Zuwendungszwecks und zur Reduzierung des Förderbedarfs vollumfänglich einzusetzen. Ausgenommen davon sind zweckgebundene Zuschüsse zu Projekten des Trägers von dritter Seite, soweit es nicht zu einer Doppelförderung kommt. Eigenmittel sind nach Maßgabe der Zuwendungsbewilligung und des Finanzierungsplans einzusetzen.

§ 3

Zuwendungsfähige Aufwendungen

(1) Zu den zuwendungsfähigen Aufwendungen gehören – nach den weiteren Bestimmungen in den Absätzen 2 bis 7 – die Personal- und Sachkosten, die während des Bewilligungszeitraums zur Erreichung des Zuwendungszwecks unmittelbar erforderlich, geschäftsüblich und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit angemessen sind.

(2) Personalkosten sind höchstens in dem Umfang zuwendungsfähig, wie sie den für die Stadt Heidelberg maßgeblichen Eingruppierungs- und Entgeltvorschriften (Tarifverträge etc.) entsprechen. Ist der Träger selbst tarifgebunden, sind die sich daraus ergebenden Personalkosten zuwendungsfähig.

(3) Zu den Sachkosten zählen nach den Grundsätzen des Absatzes 1 auch Anschaffungs- und Herstellungskosten für Vermögensgegenstände des laufenden Geschäftsbetriebs. Die Einbeziehung erfolgt über Abschreibungsbeträge, sofern diese Vermögensgegenstände im Anlagevermögen aktiviert werden.

(4) Anschaffungs- und Herstellungskosten größerer Vermögensgegenstände (ab 5.000 Euro) mit sind nicht zuwendungsfähig. Dafür ist nach Absprache mit dem Kulturamt ggf. ein gesonderter Antrag für einen Investitionszuschuss zu stellen.

(5) Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (insbesondere Abschreibungsaufwand (AfA), Zuführungen zu Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, sonstiger kalkulatorischer Aufwand), sind nur dann zuwendungsfähig, wenn ein Jahresabschluss (handelsrechtliche Gewinn- und Verlustrechnung oder vergleichbare Ergebnisrechnung) erstellt wird.

(6) Finanzierungsaufwendungen (sowohl für Betriebs- wie auch für Investitionsaufwand) sind nicht zuwendungsfähig.

(7) Nicht zuwendungsfähig sind Aufwendungen für Umsatzsteuerbeträge, die als Vorsteuer abziehbar sind.

§ 4

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

(1) Die Zuwendung wird als Zuschuss zur institutionellen Förderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

(2) Der Zuschuss im Jahr 2018 umfasst maximal 331.180 Euro. Der Zuschuss setzt sich zusammen aus dem Barzuschuss in Höhe von 202.040 Euro, einem Zuschuss für Miete und Nebenkosten der Ausstellungsräume im städtischen Anwesen Hauptstraße 97 in Höhe von 109.140 Euro sowie einem

einmaligen Sonderzuschuss in Höhe von 20.000 Euro für das 150-jährige Jubiläum in 2019. Zur Abdeckung der Personalkostensteigerungen erhöht sich der Barzuschuss ab 2019 jährlich um 2,5 %.

§ 5

Vertragslaufzeit

- (1) Die Zuwendung wird für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 gewährt.
- (2) Der vorliegende Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils zwei weitere Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von sieben Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird.

§ 6

Auszahlung der Zuwendung

- (1) Abschlagszahlungen auf den Barzuschuss nach § 4 Absatz 2, der an den Träger ausgezahlt wird, kommen – entsprechend der städtischen Freigaberegeln – wie folgt zur Auszahlung:
 - Im ersten Halbjahr kommen 40 % des Barzuschusses und
 - im zweiten Halbjahr weitere 40 % des Barzuschusses zur Auszahlung.
 - Über die Freigabe der übrigen 20 % wird im Oktober/November des Jahres entschieden.
- (2) Soweit der Gemeinderat eine Haushaltssperre (maximal jedoch 5 %) für alle oder bestimmte Gruppen von Zuwendungen erlassen hat, erfolgt der Einbehalt bei der letzten Zahlung. Bei einer Aufhebung der Sperre werden die bis zu diesem Zeitpunkt einbehaltenen Zuwendungsbeträge ausgezahlt.

§ 7

Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen, die ganz oder teilweise aus Fördermitteln finanziert werden, sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten; in der Regel sind Vergleichsangebote einzuholen. Soweit der Träger besondere gesetzliche Vorgaben (z.B. des Vergaberechts) zu beachten hat, sind diese maßgeblich.

§ 8

Keine Verpfändung, Abtretung oder Weiterleitung

Ansprüche aus diesem Zuwendungsvertrag dürfen vom Träger weder abgetreten noch verpfändet, noch Zuschussmittel an Dritte weitergeleitet werden.

§ 9

Inventarisierungspflicht

Der Träger hat Gegenstände, deren Anschaffung oder Herstellung gefördert wurde, in seinem Inventar zu verzeichnen. Geringwertige Wirtschaftsgüter (bis 410 Euro netto) sind davon ausgenommen. Soweit aus besonderen Gründen die Stadt Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

§ 10

Mitteilungspflichten des Trägers

Der Träger ist verpflichtet, der Stadt unverzüglich anzuzeigen,

1. wenn er nach Antragstellung/Vertragsschluss weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält.

2. wenn sich die für den Vertragsschluss maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen; hierzu gehört auch eine wesentliche Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben (z.B. durch Reduzierung des Personals), eine wesentliche Erhöhung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder eine wesentliche Veränderung der Deckungsmittel;
3. wenn sich Änderungen an Vorhaben oder innerhalb der Institution ergeben, die unmittelbar finanzielle Auswirkungen auf die geförderten Maßnahmen haben könnten; hierzu zählt auch eine drohende Insolvenz des Trägers oder die Einleitung eines (vorläufigen) Insolvenzverfahrens (vgl. § 11).

§ 11

(Drohende) Insolvenz

- (1) Die Stadt behält sich vor, den vorliegenden Vertrag bei drohender Insolvenz (also Zahlungsunfähigkeit, drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) des Trägers fristlos zu kündigen.
- (2) Der Vertragsschluss erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass über das Vermögen des Trägers ein (vorläufiges) Insolvenzverfahren nicht eröffnet wird.

§ 12

Kassen- und Buchführung, Belege

- (1) Die Kassen- und Buchführung des Trägers ist eine wesentliche Grundlage für den Verwendungsnachweis und für die Verwendungsprüfung. Soweit diese Kassen- und Buchführung nicht nach Vorschriften für öffentliche Körperschaften oder nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuches auszuführen ist, muss sie mindestens den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Einnahme- und Ausgabebuchhaltung im Sinne des § 146 Abgabenordnung entsprechen. Dies bedeutet, dass beispielsweise Datum, Empfänger/Einzahler, Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung aus den Unterlagen ersichtlich sein müssen (Buchungsjournal oder vergleichbare Aufstellung).
- (2) Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabenbelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung und bei Gegenständen den Verwendungszweck.
- (3) Der Träger hat die Jahresabschlüsse, Bücher, Belege, Zahlungsnachweise (incl. weiterer Nachweise zu den finanziellen Vorgängen wie Buchungsjournal, Aufträge oder Verträge), Prüfungsberichte, Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen und alle sonstigen mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen fünf Kalenderjahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

§ 13

Verwendungsnachweis

- (1) Die Verwendung der Zuwendung ist gegenüber dem Kulturamt, Haspelgasse 12, 69117 Heidelberg jeweils bis zum 30.06. eines Jahres für das vorausgehende Kalenderjahr nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Für den Verwendungsnachweis ist der von der Stadt zur Verfügung gestellte Vordruck zu verwenden oder ein eigener Verwendungsnachweis zu erstellen, der die gleichen Informationen in vergleichbarer Darstellung und Reihenfolge enthält.
- (2) In dem Sachbericht sind darzustellen:
 1. Der Verwendungszweck sowie die zur Zweckerreichung durchgeführten Maßnahmen;

2. die mit der Zuwendung verfolgten Ziele sowie das Ergebnis der Zielerreichung;
3. Wirkungs-Faktoren und deren Erfüllung sowie ggf. Kennzahlen und weitere Angaben, soweit in der Zuwendungsbewilligung festgelegt.

Geschäfts- und Tätigkeitsberichte (ggf. bezogen auf die geförderte Sparte) sowie die sonstigen im vorliegenden Vertrag in Bezug genommenen Unterlagen sind mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Flyer, Veröffentlichungen, Presseberichte etc. können vorgelegt werden.

(3) In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben bzw. die Erträge und Aufwendungen auszuweisen.

1. Dazu sind Einnahmen und Ausgaben bzw. Erträge und Aufwendungen in den Vordruck nach Absatz 1 bzw. den eigenen Verwendungsnachweis zu übertragen. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben/Aufwendungen bzw. nicht berücksichtigungspflichtige Einnahmen/Erträge sind ergänzend nachrichtlich auszuweisen. Werden neben der institutionellen Förderung auch Zuwendungen zur Projekt- oder Investitionsförderung gewährt, so sind die im abgelaufenen Haushaltsjahr dazu gewährten Zuwendungen ebenfalls anzugeben.
2. Da der Träger die Buchführung nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuches bzw. eine vergleichbare Ergebnisrechnung führt, sind dem Verwendungsnachweis der Jahresabschluss und ein ggf. vorhandener Lagebericht beizufügen.

Der Nachweis kann bei einer Förderung, die sich nur auf einzelne Sparten der Institution bezieht, auf den geförderten Bereich begrenzt werden. Gleiches gilt für die nach Nummern 2 und 3 vorzulegenden Nachweise.

(4) Einnahmen- und Ausgabenbelege sowie weitere Unterlagen (vgl. § 12 Absatz 3) sind auf Anforderung vorzulegen.

(5) Durch rechtsverbindliche Unterschrift ist zu bestätigen, dass

1. die vertraglichen Vereinbarungen beachtet wurden,
2. die Ausgaben notwendig waren,
3. alle Einnahme-/Ertragsmöglichkeiten ausgeschöpft wurden,
4. wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist,
5. die gemachten Angaben richtig und vollständig sind und mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

§ 14

Prüfung der Verwendung

Die Stadt ist berechtigt, die in § 12 genannten Unterlagen anzufordern und die Verwendung der Zuwendung – auch im Rahmen einer begleitenden und/oder abschließenden Wirkungskontrolle – durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Träger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 15

Rückzahlungspflicht des Trägers bei Veränderung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder Verbesserung der Deckungsmittel

(1) Wenn nach der Bewilligung

1. sich die zu Grunde gelegten zuwendungsfähigen Ausgaben vermindern oder
2. sich die zu Grunde gelegten Einnahmen erhöhen oder
3. neue Deckungsmittel hinzutreten.

ermäßigt sich die Zuwendung nach § 4 nach Maßgabe des Absatzes 2 insoweit, als der Saldo aller Änderungsbeträge – ohne Berücksichtigung von Eigenmitteländerungen – zu einer Verbesserung der zu Grunde gelegten Finanzierung führt und diese Verbesserung – je nach Finanzierungsart – auf den Zuwendungsbetrag angerechnet wird. Der Vertrag steht insoweit unter einer auflösenden Bedingung.

(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 ermäßigt sich die Zuwendung bei Festbetragsfinanzierung in Höhe der Überfinanzierung, wenn alleine durch Zuwendungen öffentlicher Zuwendungsgeber eine Überfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben vorliegt bzw., wenn der Festbetrag nach Bezugswerten bemessen ist und sich diese Werte verändern, in Höhe der anteiligen Veränderung.

(3) Die Ermäßigung wird insoweit nicht vorgenommen, als die Auswirkungen auf den Zuwendungsbetrag am Jahresende für den geförderten Bereich die nach Sätzen 2 und 3 zulässige Liquiditätsrücklage der Höhe nach nicht übersteigen. Die Liquiditätsrücklage darf entweder bis zu 25% der Personalaufwendungen (aus Dauerbeschäftigungsverhältnissen) oder bis zu 10% der Gesamtaufwendungen betragen. Soweit die städtische Zuwendung mehr als 2/3 der Gesamtkosten beträgt, verringern sich diese Rücklagegrenzen auf die Hälfte.

(4) Der Träger ist verpflichtet, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn eine auflösende Bedingung nach Absätzen 1 bis 3 vorliegt.

§ 16

Rücktritt oder Kündigung bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung

(1) Die Stadt ist berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn

1. die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung bei Vertragsschluss nicht vorlagen,
2. der Träger auf den Fortbestand des Vertrages vertraut hat und
3. dieses Vertrauen nicht schutzwürdig ist.

(2) Das Vertrauen des Trägers auf den Fortbestand des Vertrages ist nicht schutzwürdig,

1. wenn er den Vertrag durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat;
2. wenn der Vertragsschluss durch Angaben erwirkt wurde, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren;
3. wenn der Träger wusste oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht wusste, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung nicht vorlagen.

(3) In Ausnahmefällen kann die Stadt in den Fällen des Absatzes 1 (statt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzutreten) den Vertrag mit Wirkung für die Zukunft zum Monatsende kündigen.

(4) Die Stadt darf den Vertrag zum Monatsende kündigen, wenn sie aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, die Förderung nicht zu gewähren. Dies gilt nur, wenn ohne die Kündigung das öffentliche Interesse gefährdet wäre.

(5) In Fällen des Absatzes 4 hat die Stadt dem Träger den Vermögensnachteil zu entschädigen, den dieser dadurch erleidet, dass er auf den Bestand des Vertrages vertraut hat, soweit sein Vertrauen schutzwürdig ist. Der Vermögensnachteil ist jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus zu ersetzen, das der Träger an dem Bestand des Vertrages hat. Der auszugleichende Vermögensnachteil wird durch die Stadt festgesetzt. Der Anspruch kann innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden; die Frist beginnt, sobald die Stadt den Träger auf sie hingewiesen hat.

(6) Erhält die Stadt von Voraussetzungen Kenntnis, die einen Rücktritt rechtfertigen, so ist sie zum Rücktritt (bzw. zur Kündigung nach Absatz 3) nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme berechtigt. Dies gilt nicht in Fällen des Absatzes 2 Nummer 1.

(7) Soweit die Stadt von dem vorliegenden Vertrag zurücktritt, hat der Träger die Zuwendung zurückzuzahlen.

§ 17

Rücktritt bei zweckwidriger Verwendung oder Pflichtverletzung; Rückzahlungsverpflichtung; Liquiditätsrücklage

(1) Die Stadt ist berechtigt, nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Träger die Zuwendung nicht, nicht alsbald nach der Erbringung oder nicht mehr für den in § 1 bestimmten Zweck verwendet. Gleiches gilt, wenn der Träger eine der sich aus §§ 2, 7 bis 10 oder 12 bis 14 ergebenden Pflichten nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat.

(2) Die Stadt macht in der Regel von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch,

1. soweit nicht verbrauchte Mittel sonst von weiteren Zuwendungsgebern beansprucht werden können,
2. wenn bei einer Förderung durch Vollfinanzierung die Mittel nicht in vollem Umfang zweckentsprechend verwendet wurden,
3. wenn am Jahresende für den geförderten Bereich nicht verbrauchte Mittel – gleich welcher Herkunft – in eine Liquiditätsrücklage überführt werden, die entweder 25% der Personalaufwendungen (aus Dauerbeschäftigungsverhältnissen) oder 10% der Gesamtaufwendungen übersteigen. Soweit die städtische Zuwendung mehr als 2/3 der Gesamtkosten beträgt, verringern sich diese Rücklagengrenzen auf die Hälfte,
4. wenn im Einzelfall besondere Umstände eine solche Entscheidung erfordern.

(3) In der Regel sieht die Stadt von der Ausübung des Rücktrittsrechts ab,

1. wenn der nach Absatz 5 zu erstattende Betrag 3% der Zuwendung, höchstens jedoch 500 Euro, nicht übersteigt,
2. wenn die mit der Zuwendung hergestellten oder beschafften Gegenstände nicht für den Zuwendungszweck, aber für die Restbindungszeit für einen anderen (dem Grunde nach) zuwendungsfähigen Zweck verwendet werden,
3. wenn die mit der Zuwendung hergestellten oder beschafften Gegenstände für den Zuwendungszweck nicht mehr geeignet sind und aus ihrer Verwertung kein wesentlicher Erlös erzielt werden kann; wesentlich ist ein Erlös, der nach Abzug der Verwertungskosten 3% der Zuwendung, mindestens jedoch 1.000 Euro, übersteigt,
4. wenn die Liquiditätsrücklage nach Absatz 2 Nummer 3 nicht überschritten wird.

(4) Erhält die Stadt von Voraussetzungen Kenntnis, die einen Rücktritt rechtfertigen, so ist sie zum Rücktritt nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme berechtigt. Dies gilt nicht, wenn der Träger den Vertrag durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat.

(5) Soweit die Stadt von dem vorliegenden Vertrag zurücktritt, hat der Träger die Zuwendung zurückzuzahlen.

§ 18

Rücktritt bei Nichtgenehmigung des Haushalts

(1) Die Stadt ist zum Rücktritt berechtigt, wenn das Regierungspräsidium den Haushalt nicht genehmigt.

(2) Soweit die Stadt von dem vorliegenden Vertrag zurücktritt, hat der Träger die Zuwendung (anteilig) zurückzuzahlen.

§ 19

Vertragsanpassung und Kündigung nach § 60 LVwVfG

Die gesetzlichen Vorgaben des § 60 LVwVfG (Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen) bleiben unberührt.

§ 20

Rückzahlung / Verzinsung

(1) Hat die Stadt einen Rückforderungsanspruch nach §§ 15 bis 18, ist dieser schriftlich geltend zu machen. Die Rückzahlungspflicht wird zwei Wochen nach Zugang fällig, sofern die Stadt nicht ein längeres Zahlungsziel einräumt.

(2) Der zurückzuzahlende Betrag ist ab dem Fälligkeitszeitpunkt mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Von der Geltendmachung von Zinsen kann die Stadt unter den in § 49a Absatz 2 LVwVfG genannten Voraussetzungen absehen.

§ 21

Partnerschaftliche Zusammenarbeit, Anpassung des Vertrages

Stadt und Träger arbeiten partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, über eine Anpassung des vorliegenden Vertrages zu verhandeln, wenn sich während der Laufzeit dieses Vertrages herausstellt, dass weitere, bislang nicht bedachte Punkte regelungsbedürftig sind.

§ 22
Schlussbestimmungen

(1) Vereinbarungen außerhalb dieses Vertrages wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.

(3) Von diesem Vertrag erhält jeder Vertragspartner eine von beiden Vertragspartnern unterzeichnete Ausfertigung.

Heidelberg, den _____

Heidelberg, den _____

Stadt Heidelberg
(Oberbürgermeister Prof. Dr. Eckart Würzner)

Heidelberger Kunstverein e. V.
(Julia Philippi)